

Geschäftszahl: 2025.0294.497

Kundmachung **zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren aus bestimmten Gebieten in österreichische Betriebe zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

§ 1. Diese Kundmachung gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben, die Sendungen von Tieren einbringen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelistet sind, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in den in der **Anlage** genannten Gebieten gehalten wurden, sowie Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die solche Tiere transportieren.

§ 2. (1) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer dürfen Tiere im Sinne des § 1 nur dann nach Österreich verbringen, wenn diese von einem Nachweis der Freiheit von Antikörpern und Antigen gegen das MKS-Virus begleitet werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 72 Stunden sein.

(2) Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben, in denen Tiere im Sinne des § 1 gehalten oder geschlachtet werden sollen, dürfen diese Tiere nur dann in den Betrieb einbringen, wenn ein Nachweis der Freiheit von Antikörpern und Antigen gegen das MKS-Virus vorgelegt werden kann. Dieser Nachweis darf nicht älter als 72 Stunden sein.

(3) Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben, in denen Tiere im Sinne des § 1 gehalten, jedoch nicht geschlachtet werden, haben diese Tiere für einen Zeitraum von 7 Tagen komplett von anderen Tieren isoliert in Quarantäne zu halten.

(4) Der Nachweis zur Freiheit von Antikörpern und Antigen gegen das MKS-Virus ist den Organen der Behörde jederzeit auf deren Verlangen vorzuweisen.

(5) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer dürfen Tiere im Sinne des § 1 während dieser Verbringung vom Herkunftsbetrieb zum österreichischen Bestimmungsbetrieb nur ohne deren Zuführung zu einem Auftrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 49 der Verordnung (EU) 2016/429 transportieren.

§ 3. (1) Werden Tiere im Sinne des § 1 zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebracht und ist ein baulich getrennter Quarantänestall vorhanden, so

hat die Unternehmerinnen bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes die Tiere im Sinne des § 1 bis zur Schlachtung von allen anderen Tieren abzusondern und die Tiere in weiterer Folge gesondert zu schlachten.

(2) Liegt kein entsprechender Quarantänestall vor, so dürfen vom Zeitpunkt der Einbringung von Tieren im Sinne des § 1 in den Schlachtbetrieb bis zum Abschluss der Reinigung und Desinfektion keine anderen Tiere in diesen Schlachtbetrieb eingebracht werden.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat jedenfalls nach der Schlachtung dieser Tiere eine Reinigung und Desinfektion der Schlachtanlagen sowie des Wartestalles/Quarantänestalls durchzuführen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere im Sinne des § 1 nur dann der Schlachtung zuführen, wenn eine amtliche Tierärztin bzw. ein amtlicher Tierarzt bei der Anlieferung und Abladung der Tiere aus dem Transportmittel in den Betrieb anwesend war und die Tiere einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden.

§ 4. (1) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren, haben die zu diesem Zweck verwendeten Transportmittel nach dem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Transportmittel ohne Zwischenstopp in den Herkunftsmitgliedstaat zurückverbracht wird.

§ 5. Organe der Behörde haben Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren und in einen Betrieb im österreichischen Bundesgebiet einzubringen planen, jedoch keinen Nachweis der Freiheit von Antikörpern und Antigen gegen das MKS-Virus vorweisen können, jederzeit die Rückkehr in den Herkunftsstaat anzuordnen.

§ 6. Diese Kundmachung gilt unbeschadet der Vorschriften der MKS-Sofortmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 55/2025, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 66/2025, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7. (1) Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

(2) Die Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren aus bestimmten Gebieten zur Schlachtung in österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/12-4, tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung außer Kraft.

Wien, am 16.04.2025

Für die Bundesministerin
Dr. Ulrich Herzog

